

# Kanalabgabenordnung

---

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung vom 26.11.2015 gemäß § 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBL Nr. 71 in der letzten Fassung der Novelle LGBL Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung für die Stadtgemeinde Fehring beschlossen.

Nach der 9. bzw. letzten Änderung der Kanalabgabenordnung vom 26.11.2015, welche der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen hat, stellt sich diese ab 01.01.2023 wie folgt kumuliert dar:

## § 1

### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Fehring werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## § 2

### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F.

## § 3

### Höhe des Einheitssatzes

1. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,30 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle 13,20 inkl. Mwst.
2. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 26,008.775,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4,042.447,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 21.966.328,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 133.563 m zugrunde.

## § 4

### Kanalbenützungsgebühr

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit, verpflichtet.

**Die Einhebung der Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasserkanäle gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. wird wie folgt festgesetzt:**

1. Die **Kanalbenutzungsgebühr** setzt sich aus einem Mischschlüssel aus Grundgebühr und variabler Gebühr zusammen.
  
2. **Grundgebühren:**
  - 2.1. Die Grundgebühr ist für alle, an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Objekte, unabhängig der Benutzung oder Nichtbenutzung, zu entrichten.
  - 2.2. Die Grundgebühr für Wohnobjekte beträgt € 120,05 jährlich.
  - 2.3. Die Grundgebühr für Gewerbeobjekte (ohne Wohnnutzung) beträgt € 24,69 jährlich.
  - 2.4. Bei Objekten bis zwei Wohn- oder Gewerbeeinheiten kommt die Grundgebühr einmal zur Verrechnung.
  - 2.5. Bei Objekten mit drei und mehr Wohn- oder Gewerbeeinheiten kommt die Grundgebühr pro Wohn- bzw. Gewerbeeinheit zur Verrechnung.
  - 2.6. Bei Wohnobjekten die nicht in herkömmliche Wohneinheiten aufgeteilt sind erfolgt die Berechnung der Grundgebühr: Bewohner (Haupt- u. Nebenwohnsitz):  
drei (durchschnittliche Haushaltsgröße) x Grundgebühr für eine Wohneinheit lt. Pkt. 2.2.
  
3. **Variable Gebühren:**
  - 3.1. Bei Wohnobjekten wird die variable Gebühr nach Personen berechnet.
  - 3.2. Pro Person (Hauptwohnsitz) beträgt die Gebühr pro Jahr € 134,58.
  - 3.3. Für Personen mit Nebenwohnsitz kommen 50 % zur Verrechnung.
  - 3.4. Für Personen bis 15 Jahren kommen 50 % zur Verrechnung.
  - 3.5. Bei Objekten ohne gemeldete Personen wird jedenfalls eine Person mit Nebenwohnsitz verrechnet, ausgenommen, der Eigentümer ist an einem anderen Objekt in der Stadtgemeinde Fehring wohnsitzgemeldet.
  - 3.6. Gewerbebetriebe einschließlich Buschenschänken, Privatzimmervermieter und Beherbergungsbetriebe werden nach Wasserverbrauch berechnet. Bei zusätzlicher Verwendung von Privatwasser ist für dieses Objekt ein weiterer Wasserzähler einzubauen, welcher von der Stadtgemeinde in fünfjährigem Rhythmus geeicht wird.  
Pro m<sup>3</sup> Wasserbezug werden € 3,73 verrechnet.
  - 3.7. Für Betriebe, bei welchen eine Berechnung nach Punkt 3.6. nicht möglich ist (z.B. technische Trennung von Privat- u. Gewerbebereich nicht möglich oder Nutzung von Privat- u. Ortswasser), wird als Alternative die Abrechnung nach Einwohnergleichwerten (EGW) festgelegt, wobei ein EGW der Gebühr von einer Person laut Punkt 3.2. entspricht.

Die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr wird in diesen Fällen wie folgt festgelegt:

**Gasthäuser u. Buschenschänken:**

Bis 20 Sitzplätze	2 EGW
Bis 50 Sitzplätze	4 EGW
Bis 100 Sitzplätze	6 EGW
und je weitere 50 Sitzplätze	2 EGW

Sitzplätze im Außenbereich werden nur zu 50 % verrechnet.

**Privatzimmer u. Beherbergungsbetriebe:**

1 Bett	0,30 EGW
--------	----------

**Friseur:**

1 bis 3 Kundensitze	2 EGW
4 bis 6 Kundensitze	4 EGW

3.8. Für Pflegeeinrichtungen, in denen mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen untergebracht sind, beträgt die Kanalbenützungsgebühr € 3,17 pro Kubikmeter gemessenen Wasserverbrauch.

**§ 5**

Die Berechnung der tatsächlichen Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühren erfolgt (bei Abrechnung nach dem Wasserverbrauch) jährlich im Nachhinein.

**§ 6**

Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.

Die Zahlungstermine für die laufenden Kanalbenützungsgebühren werden mit 15. Feber, 15. Mai, 15 August und 15. November jeden Jahres festgesetzt.

**§ 7**

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

**§ 8**

**Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Fehring tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Kanalabgabenordnungen der ehemaligen Gemeinden Fehring (vom 17.12.2014), Hatzendorf (vom 15.11.2006), Hohenbrugg-Weinberg (vom 17.12.2014), Johnsdorf-Brunn (vom 07.05.2008) und Pertlstein (vom 04.12.2014) außer Kraft.**

Fehring, am 13.12.2022

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

  
(Bgm. Mag. Johann Winkelmaier)